Amtsschimmel gegen Doktorhut

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **95 (1969)**

Heft 39

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-509126

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Amtsschimmel gegen Doktorhut

Mit einem Doktortitel zu spazieren ist in Oesterreich zwar ehrenvoll, bringt aber nicht immer Gewinn, sondern manchmal auch Verwaltungsstrafen. Davon wurde in letzter Zeit einiges ruchbar, nicht zuletzt durch einen Dr. med., der mit einem saftigen Strafmandat belegt worden war, weil er während seinen Ferien den akademischen Grad schön ordentlich, wie das Gesetz es befahl, in die dafür bestimmte Rubrik eines amtlichen Vordrucks eingesetzt hatte. Das hätte er nicht tun sollen, zumindest nicht ohne hinzuzufügen, an welcher Universität er ihn erworben hatte. Seine nachträgliche Beteuerung, dies sei während der Kriegsjahre in Berlin geschehen, fruchtete wenig, zumal man ihm inzwischen vorwarf, daß nicht seine akademische Würde, sondern auch seine Staatsbürgerschaft fraglich sei. Die Verwaltungsstrafe wurde verhängt, er berief, und nun geht der Streit in die nächste Instanz.

Aber der solcherart in die Gesetzesmühle geratene Doktor ist nicht der einzige, der mit einem Kautschukparagraphen in Konflikt geraten ist. Seine Unterlassung bestand darin, daß er auf dem Meldezettel nicht neben dem Doktorgrad die Universität angeführt hatte, die ihm diesen seinerzeit verlieh. Darüber schüttelte nun nicht nur der Münchner Arzt den Kopf, sondern – sobald der Fall ruchbar wurde – auch das österreichische Publikum. In einem Lande, in dem so mancher zum Doktor oder Baron avanciert, weil der Ober im Kaffeehaus ihn als solchen tituliert, war man bisher nicht gewohnt, von Ausländern etwa die Mitführung ihres Doktordiploms zu verlangen.

Als dieser Entscheid einer subalternen Verwaltungsbehörde auch in Oesterreich einigen Staub aufgewirbelt hatte, äußerte sich das Unterrichtsministerium zu dem Fall des doktorfeindlichen Amtsschimmels. Ein gewisses Kopfschütteln war auch dort deutlich wahrzunehmen: hier liege Uebereifer eines Verwaltungsbeamten vor, denn keineswegs sei das Gesetz dazu da, devisenträchtige Touristen aufzuscheuchen. Nur, was die Vorschrift selbst betrifft, ist alles in bester Ordnung, und sie stammt nicht einmal aus Maria Theresias Tagen, sondern aus dem Jahre 1966. Damals wurde jenen ausländischen Akademikern, die ihren Titel nicht erst in Oesterreich nostrifizieren lassen wollen, «gestattet, den erworbenen akademischen Grad, und zwar mit dem im Verleihungsdekret enthaltenen Wortlaut und unter Beisetzung der ausländischen Hochschule, die den akademischen Grad verliehen hat, im Verkehr mit Behörden beizufügen». Das war als Entgegenkommen für jene in Oesterreich berufstätigen ausländischen Akademiker gedacht gewesen, denen eine Nostrifizierung zu umständlich erschien, wohl auch als Schutz gegenüber exotischen Universitäten, die im Verleihen von Titeln eine etwas leichte Hand haben. Ob nun nächstens etwa ein Tourist im Meldezettel den vollen lateinischen Wortlaut seines Doktordiploms anführen und damit den Dorfgendarmen zu einem Bildungsquiz herausfordern wird?

Immerhin erfuhr man bei dieser Gelegenheit, daß in Wien während der letzten zwei Jahre achtmal von der Strafbestimmung Gebrauch gemacht worden ist, allerdings nur bei Akademikern, die in Oesterreich ihren Beruf ausüben. Vielleicht wäre es einfacher, der Ferienreisende würde sich statt eines rechtmäßigen Doktortitels gleich einen unrechtmäßigen Baron zulegen. Zwar ist der Adel in Oesterreich abgeschafft, aber nur der inländische, und bislang hat man noch nichts davon gehört, daß man etwa von einem Touristen die Vorlage eines Adelspatents verlangt hätte.

o.f.b.

Zwei Charakterklassen

«Man kann», notierte Theodor Fontane, «alle Reisenden in zwei Charakterklassen teilen: in freundliche Sanguiniker, die überall sehen und auch sehen wollen, wodurch sich die Fremde vorteilhaft von ihrer Heimat unterscheidet, und in leberkranke Nörgler, die sich zu Hause eine Vortrefflichkeitsschablone zurecht gemacht haben und über alles verstimmt sind, was davon abweicht.»

Reisemarathon

«Genau so wenig», gab Kasimir Edschmid zu bedenken, «wie man seinen Magen beruhigt, indem man ihm zehn Speisen gleichzeitig aufzwingt, ebenso wenig gewinnt man durch Ueberkonsum an täglich besuchten Städten, Seen, Theatern, Kirchen, Museen und Palästen. Was auf diese Weise aufgenommen wird, gleicht einem zu rasch gedrehten Film, von dem nur Verwirrung übrigbleibt.